

**EINWOHNERGEMEINDE  
4224 NENZLINGEN**

**Verordnung über den Versand eines Informationsblattes  
bei Urnenabstimmungen der Einwohnergemeinde**

Beschlussfassung Gemeinderat vom 9. Februar 2016

Der Gemeinderat erlässt auf Grundlage von § 26, Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte folgende Verordnung:

### **§ 1 Informationsblatt bei Urnenwahlen der Einwohnergemeinde**

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Urnenwahlen gemäss § 27, Absatz 1, Buchstabe e des Gesetzes über die politischen Rechte (Wahl der Behörden der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindeordnung) ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die der Gemeindeverwaltung gemäss den im Gesetz über die politischen Rechte vorgegebenen Fristen mitgeteilt worden sind. Das Informationsblatt wird von der Gemeindeverwaltung verfasst.

### **§ 2 Gestaltung und Inhalt des Informationsblattes**

Das Informationsblatt enthält die von den Stimmberechtigten benötigten Informationen zu folgenden Themen:

- Ausgangslage
- Wahlberechtigung
- Wahlverfahren
- Wahlzettel
- Briefliche Wahl / persönliche Wahl
- Wahlvorschläge  
Bei den Wahlvorschlägen werden die bisherigen KandidatInnen vor den neuen KandidatInnen aufgeführt. Sowohl die bisherigen als die neuen KandidatInnen werden in der jeweiligen Gruppe (bisher oder neu) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- Veröffentlichung des Wahlergebnisses

### **§ 3 Versand des Informationsblattes an die Stimmberechtigten**

Das Informationsblatt wird den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmrechtsausweisen und den Wahlzetteln für die jeweilige Urnenwahl zugestellt.


### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

#### **GEMEINDERAT NENZLINGEN**

Präsidentin:

Sekretär:

  
Th. Conrad

  
N. Berger